

EINFUHR

von Hund und Katze nach Schweden

PRAKTISCHE TIPPS BEI ALLEN REISEN MIT HUND UND KATZE	3–6	
EU-LÄNDER		
Belgien	Italien	Slowakei
Dänemark	Lettland	Slowenien
Zypern	Litauen	Spanien
Estland	Luxemburg	Tschechien
Finnland	Malta	Deutschland
Frankreich	Niederlande	Ungarn
Griechenland	Polen	Österreich
Gibraltar	Portugal	
		7–9
Irland		
Großbritannien		10–11
SKANDINAVIEN		
Norwegen		11
LÄNDER MIT NIEDRIGEM RISIKIO AUSSERHALB DER EU		
Andorra	Jamaika	Saint Pierre
Antigua und Barbuda	Japan	und Miquelon
Aruba	Kanada	Saint Vincent
Ascension	Kroatien	und Grenada
Australien	Liechtenstein	San Marino
Barbados	Mauritius	Mayotte
Bahrein	Monaco	Schweiz
Bermuda	Montserrat	Singapur
Kaimaninseln	Niederländische Antillen	USA
Fidschi	Neukaledonien	Vanuatu
Falklandinseln	Neuseeland	Vatikanstaat
Französisch Polynesien	Saint Helena	Wallis und Futuna
Island	Saint Kitts und Nevis	
		12–14
LÄNDER MIT HOHEM RISIKO AUSSERHALB DER EU		
Sonstige		15–17

Diese Zusammenfassung beschreibt die Regeln für Privatpersonen, die ihren Hund oder ihre Katze nach Schweden einführen möchten. Diese Regeln gelten für

- schwedische Tiere, die nach einem Auslandsaufenthalt wieder eingeführt werden sollen,
- ausländische Tiere, die für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt nach Schweden eingeführt werden sollen,
- ausländische Tiere die für einen unbegrenzten Aufenthalt nach Schweden eingeführt werden sollen. Diese sind als schwedische Tiere zu registrieren.

Die gesetzliche Grundlage ist enthalten in der Verordnung (EG) 998/2003 und in Entscheidungen gefasst, auf der Grund-

lage dieser Verordnung. Außerdem gelten die ergänzenden Vorschriften des Zentralamtes für Landwirtschaft über die Einfuhr von Heimtieren.

Beim Transport von Hunden und Katzen gelten besondere Tierschutzbestimmungen, die u. a. Platzbedarf, Reisezeiten sowie die Aufsicht über die Tiere betreffen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Website der schwedischen Tierschutzbehörde (www.djurskyddsmyndigheten.se).

Für ausführlichere Information besuchen Sie die Website des Zentralamtes für Landwirtschaft (www.sjv.se).

Die Einfuhrregeln für Ihr Tier sind unter vier Hauptabschnitten aufgeführt, und zwar geordnet nach dem Land, von dem aus Sie nach Schweden einreisen.

Schlagen Sie bitte Ihr Abreiseland im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 auf. Dort sehen Sie genau, auf welcher Seite die aktuellen Regeln für Ihren Hund oder Ihre Katze, bei der Einreise aus diesem Land direkt nach Schweden, aufgelistet sind.

In der Verordnung sind die Länder danach eingeteilt, ob sie Mitgliedsländer der EU sind oder nicht – sowie unter Berücksichtigung ihrer Tollwutsituation. In bestimmten **Drittländern** (Länder außerhalb der EU) ist davon auszugehen, dass die Tollwutsituation unter Kontrolle ist und dass daher die Gefahr einer Tollwutübertragung durch Einfuhr von Heimtieren aus diesen Ländern gering ist. Diese Länder gelten als **Länder mit niedrigem Risiko** und sind in einer Gruppe zusammengefasst. Die übrigen Länder gelten als **Hoehrisiko-Länder**.

Aus Gründen des Tierschutzes kann es mitunter für das Tier das Beste sein, wenn es zu Hause bleibt.

Ihr Tier kann z. B. die Flugreise, die neue Umgebung oder den Klimawechsel als belastend erleben. Sie sollten daher darüber nachdenken, welche Form des Transportes für Ihr Tier am schonendsten ist, welche Reiseroute sich empfiehlt oder ob es vielleicht für das Tier sogar das Allerbeste ist, wenn es zu Hause bleibt.

Zahlreiche ansteckende Krankheiten

Die Einfuhrgesetzgebung hat das Ziel, Tiere in Schweden vor Tollwut und bestimmten parasitär bedingten Krankheiten zu schützen. Es gibt aber viele andere Krankheiten, an denen sich das Tier auf der Reise anstecken kann. Weitere Informationen über ansteckende Krankheiten bei Hund und Katze entnehmen Sie bitte der Website der Staatlichen Veterinärmedizinischen Anstalt (www.sva.se). Bitte beachten

Sie, dass diese Information hauptsächlich in schwedischer Sprache zugänglich ist.

Bitten Sie Ihren Tierarzt um Hilfe bei der Festlegung individueller Schutzmaßnahmen für Ihr Tier mit ergänzenden Impfungen, Schutz vor Parasiten und Tipps, wie Sie Ihr Tier während der Reise am besten versorgen.

Welpen und Jungkatzen dürfen nur aus bestimmten Ländern eingeführt werden

Beachten Sie bitte, dass Welpen und Jungkatzen nur aus Norwegen, Großbritannien und Irland nach Schweden eingeführt werden dürfen!

Begrenzung der Tieranzahl

Aus einigen Ländern außerhalb der EU dürfen Sie maximal fünf Tiere einführen – und zwar Hunde und Katzen zusammengekommen. Werden mehr als fünf Tiere mit dem gleichen Halter eingeführt, gelten diese Tiere als Handelstiere. Dann gelten wiederum andere Auflagen als die hier angeführten – ausführlichere Informationen dazu enthält die Website des Zentralamtes für Landwirtschaft (www.sjv.se).

Keine Reise ohne Begleiter

Heimtiere dürfen nicht als Ware nach Schweden eingeführt werden, sondern müssen von einer physischen Person begleitet werden, die auf der Reise die Verantwortung für das Tier trägt. Tiere, die als Fracht transportiert werden, gelten als Handelstiere, und in diesem Fall gelten andere Auflagen – siehe (www.sjv.se).

Gemeinsame Anforderungen mit bestimmten Variationen

Damit Sie Ihren Hund oder Ihre Katze in ein anderes EU-Land einführen können, müssen Sie vor allem dafür sorgen, dass

Ihr Tier eine ID-Kennzeichnung hat, gegen Tollwut geimpft wurde und außerdem einen Pass für Heimtiere besitzt. Schweden hat zusätzliche Anforderungen bei der Einfuhr des Tieres, die zu erfüllen sind. Gegenstand dieser Auflagen sind eine vorgeschriebene Menge von Tollwutantikörpern im Blut des Tieres sowie eine Entwurmung des Tieres gegen Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.).

Obwohl die grundlegenden Anforderungen für alle EU-Länder identisch sind, gibt es also gewisse nationale Variationen. Beispielsweise erlauben einige EU-Länder – jedoch nicht alle – die Einfuhr ungeimpfter Jungtiere. Es existieren mitunter auch nationale Vorschriften für die Haltung von Heimtieren, dazu zählen auch Verbote gewisser Rassen. Sie sollten daher kontrollieren, dass Ihr Tier die Einfuhrauflagen in jedem Land erfüllt, das Sie passieren oder durch das Sie während Ihres Urlaubs reisen. Dies gilt auch, wenn Sie ein Tier im Ausland erwerben und es mit dem Pkw oder mit der Bahn durch mehrere Länder nach Hause transportieren. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Antritt Ihrer Reise über die jeweilige Botschaft an die zuständigen Behörden.

Notwendige Vorbereitungen müssen unbedingt rechtzeitig getroffen werden

Damit Sie nach Schweden einreisen dürfen, muss das Tier eine ID-Kennzeichnung haben und auch gegen Tollwut geimpft sein. Mit Hilfe einer Blutprobe wird überprüft, dass dieser Tollwutimpfschutz ausreicht. Diese Blutprobe muss von einem Labor analysiert werden, das von der EU zugelassen ist. Vergleichen Sie dazu die Liste auf der Website des Zentralamtes für Landwirtschaft (www.sjv.se). Der gesamte Ablauf – von der Impfung bis zu den Testergebnissen – dauert 4-5 Monate.

Zeigt sich bei diesem Test, dass der Impfschutz unzureichend ist, muss das Tier erneut geimpft werden. Auch eine neue Blutprobe wird entnommen. Kurz vor der Einfuhr des Tieres nach Schweden muss es auch gegen den Zwergbandwurm des Fuchses entwurmt werden.

Pass für Heimtiere

Wenn Sie vorübergehend in ein anderes EU-Land reisen, dorthin mit Ihrem Tier umziehen oder ein Tier innerhalb der EU verkaufen, müssen Sie sich einen Heimtierpass für Ihr Tier besorgen. Der Tierarzt notiert darin die ID-Angaben Ihres Tieres, Impfungen, Testergebnisse sowie tierärztliche Behandlungen. Fragen Sie Ihren Tierarzt um ausführlichere Information.

Bescheinigung von Drittländern

Besitzer von Hunden und Katzen, die aus Ländern mit niedrigem **Tollwutrisiko** (siehe Seite 3) nach Schweden eingeführt werden, benötigen eine besondere Bescheinigung des Drittlandes. Sie können diese Bescheinigung vom Zentralamt für Landwirtschaft (www.sjv.se) bestellen.

Tierhalter, deren Tiere in der EU zu Hause sind, und die ihre Tiere aus einem Land mit niedrigem **Tollwutrisiko** ein- und wieder ausführen, müssen vor der Ausreise einen Pass für Heimtiere besorgen. Dieser Pass wird dann anstelle der Bescheinigung bei der Rückreise verwendet.

Quarantäne

Aus Hochrisiko-Ländern eingeführte Tiere werden in Quarantäne gesetzt. Nur eine Quarantäne, die vom Zentralamt für Landwirtschaft auch genehmigt ist, kommt dafür in Frage. Sie müssen rechtzeitig

einen Quarantäneplatz buchen, bevor Sie Ihr Tier einführen. Dazu ist eine besondere Dokumentation erforderlich – für weitere Information wenden Sie sich bitte an das Zentralamt für Landwirtschaft.

Der Begleiter des Tieres trägt die Verantwortung

Wenn Sie das Tier über die Grenze bringen, sind Sie verantwortlich, dass alle Einreisebedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind. Sie sind auch verpflichtet, die Kosten für die Einfuhr des Tieres zu bezahlen. Sie müssen sich eigenständig über die Anforderungen informieren und dafür sorgen, dass die Impfungen gelten, dass der Pass für Heimtiere laufend aktualisiert wird, oder dass eine gültige Bescheinigung eines Drittlandes vorliegt. Erfüllt Ihr Tier beim Eintreffen am Grenzübergang diese Auflagen nicht, kann Ihr Tier abgewiesen oder in Quarantäne gesetzt werden. Sie sind verpflichtet, dabei alle anfallenden Kosten der notwendigen Maßnahmen zu tragen. Können Sie diese Kosten nicht begleichen, wird Ihr Tier möglicherweise eingeschläfert.

Schmuggel

Wird Ihr Tier im Land angetroffen, ohne dass die Auflagen für die Einfuhr des Tieres erfüllt sind, wird Ihr Tier zur Kontrolle isoliert. Weist das Tier dann binnen 10 Tagen keine Tollwutsymptome auf, kann es entweder in Quarantäne verbracht oder aus dem Land ausgeführt werden. Können Sie die Kosten dieser Maßnahmen nicht begleichen, wird das Tier eingeschläfert. Ergeben die Ermittlungen, dass das Tier illegal eingeführt wurde, können Sie zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden.

WEITERE GESETZGEBUNG

Anmeldung beim Zoll

Sie müssen die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze entsprechend Zollgesetz dem Zoll melden – siehe Website des schwedischen Zolls (www.tullverket.se).

Bestimmte Hunde und Katzen dürfen sich gar nicht in Schweden aufhalten:

– *Aggressive Hunde*

In Schweden ist die Haltung von Hunden untersagt,

- die eine extrem große Kampfeslust aufweisen,
- die leicht reizbar sind und beißen,
- gegen die nur mit Mühe ein Angriff abgewehrt werden kann und die dazu tendieren ihr Kampfinteresse gegen Menschen und andere Hunde zu richten.

Es gibt keine Verbote für spezifische Rassen.

– *Kreuzungen mit wilden Arten*

Es ist in Schweden ebenfalls untersagt, Kreuzungen zwischen zahmen und wilden Hunden (z.B. Wolf oder Dingo) sowie Kreuzungen zwischen wilden und zahmen Katzen als Heimtiere zu halten. Beispiele solcher Kreuzungen, die mitunter als Rassen gelten, sind die Wolfhybriden „Saarloos Wolfshund“ sowie die Wildkatzenhybriden „Bengal, Savannah und Chausie“. Mit Hybrid sind hier Nachkommen der ersten bis einschließlich vierten Generation nach der Kreuzung zwischen der wilden Art und einem zahmen Hund oder einer zahmen Katze gemeint.

Sie dürfen also kein Tier halten, das der ersten, zweiten, dritten oder vierten Generation der Nachkommen nach der Paarung eines zahmen Hundes oder einer zahmen Katze mit einer wilden Art angehört (diese Kreuzung wird in der Stammtafel des Tieres verzeichnet, dort können Sie die Generationen zurückverfolgen).

Registrierung von Hundehaltern

In Schweden müssen alle Hundehalter sich und ihren Hund beim Zentralamt für Landwirtschaft registrieren lassen. Diese Auflage gilt für alle, deren Hunde nach dem 31. Dezember 1992 geboren sind und sich dauerhaft in Schweden aufhalten. Dies gilt also nicht für diejenigen, die zeitlich begrenzt in Schweden zu Besuch sind.

Diese Registrierungspflicht gilt für den Hund ab einem Alter von vier Monaten oder innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, dem Erhalt als Geschenk oder der Einfuhr des Hundes in das Land. Die Haltung des Tieres muss dem Zentralamt für Landwirtschaft auf einem besonderen Formular gemeldet werden, das Sie bei Ihrem Tierarzt oder beim Zentralamt für Landwirtschaft direkt erhalten. Diese obligatorische Registrierung von Hundehaltern kostet zur Zeit 150 SEK.

Sonstiges

Um wilde Tiere zu schützen, gilt in der Zeit vom 1. März bis zum 20. August, in Wald und Feld, Leinenzwang für alle Hunde.

EU-LÄNDER

Belgien	Frankreich	Griechenland	Portugal	(einschl.
Dänemark	(einschl.	Italien	(einschl.	Balearen und
(einschl.	Französisch	Lettland	Azoren und	Kanarische
Grönland und	Guyana,	Litauen	Madeira)	Inseln)
Färöer Inseln)	Guadeloupe,	Luxemburg	Slowakei	Tschechien
Zypern	Martinique und	Malta	Slowenien	Deutschland
Estland	Réunion)	Niederlande	Spanien	Ungarn
Finnland	Gibraltar	Polen		Österreich

CHECKLISTE

ID-KENNZEICHNUNG

Das Tier muss eine ID-Kennzeichnung aufweisen.

IMPFUNGEN UND BLUTPROBEN

Sowohl Hund als auch Katze müssen gegen Tollwut geimpft werden und eine ausreichende Menge an Tollwutantikörpern aufweisen.

ENTWURMUNG

Ein Tierarzt im Abreiseland muss das Tier gegen den Zwergbandwurm des Fuchses (*Echinococcus* spp.) entwurmen.

PASS FÜR GESELLSCHAFTSTIERE

Sie müssen einen Pass für Ihr Tier besorgen.

ZOLLANMELDUNG

Sie müssen dem Zoll die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze melden.

DIE REGELN IM EINZELNEN

Identitätskennzeichnung

Das Tier muss eine Identitätskennzeichnung haben, und zwar entweder durch eine klar lesbare dauerhafte Tätowierung oder durch einen Mikrochip unter der Haut. Die tätowierte Nummer bzw. die Nummer des Mikrochips (= ID-Nummer des Tieres) muss in allen Dokumenten und im Pass des Tieres aufgeführt sein.

Sie sollten einen Mikrochip entsprechend ISO-Standard 11784 oder 11785 wählen. Wurde dem Tier ein anderer Chip implantiert, müssen der Halter oder die Begleitperson des Tieres bei der Einfuhr (beispielsweise beim Grenzübertritt) bei jeder Kontrolle ein entsprechendes Lesegerät bereithalten.

Tollwutimpfung

Sowohl Hunde als auch Katzen müssen mit einem Impfstoff nach WHO-Standard gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden. Ihr Tierarzt kann Ihnen helfen, einen geeigneten Impfstoff zu wählen. Die Grundimpfung erfolgt in der Regel, wenn das Tier drei Monate alt wird. Das Tier muss vor der Impfung eine Identitätskennzeichnung erhalten, und die Impfung muss durch einen Tierarzt erfolgen. Der Tierarzt notiert die Impfung im Pass des Tieres und gibt auch das letzte Datum der Wiederholungsimpfung an. Wird das Tier ordnungsgemäß erneut geimpft, ist die Gefahr minimal, dass das Tier seinen Tollwutimpfschutz verliert. Nicht geimpfte Tiere dürfen also, unabhängig von ihrem Alter, nicht eingeführt werden.

Blutprobe und Wiederholungsimpfung

Frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Grundimpfung gegen Tollwut müssen Sie einen Tierarzt bitten, eine Blutprobe des Tieres zu entnehmen, um die Menge der Tollwutantikörper zu überprüfen. Diese Blutprobe muss in einem von der EU

zugelassenen Labor geprüft werden – siehe Liste auf der Website (www.sjv.se). Das Ergebnis der Blutprobe muss zeigen, dass die Tollwut-Antikörpermenge des Tieres mindestens 0,5 IE/ml beträgt.

Bei einigen Tieren kann mehr als eine Impfung notwendig sein, um die geforderte Antikörpermenge zu erreichen. Folgende Kategorien von Tieren haben häufig eine reduzierte Fähigkeit zur Bildung von Antikörpern: Hunde und Katzen, die jünger sind als ein Jahr; großbrassige Hunde; Hunde, die ein hartes physisches Ausbildungsprogramm absolvieren sowie Tiere, die krank sind oder vor kurzem krank waren. Gehört Ihr Tier einer dieser Kategorien an, empfiehlt das Zentralamt für Landwirtschaft, das Tier zweimal im Abstand von einem Monat impfen zu lassen, um die Bildung von Antikörpern zu intensivieren. Die Blutprobe darf 120–365 Tage nach der letzten Impfung entnommen werden.

Um zu vermeiden, dass nach jeder Impfung erneut eine Blutprobe entnommen werden muss, sollten Sie darauf achten, dass Ihr Tier vor dem Termin der letzten vorgeschriebenen Wiederholungsimpfung noch einmal geimpft wird. Der Tierarzt notiert diesen Termin im Pass Ihres Tieres. In diesem Fall ist das Risiko minimal, dass das Tier seinen Antikörperschutz verliert.

Wurde das Tier dagegen nicht innerhalb dieses Zeitraums erneut geimpft, ist die verspätete Wiederholungsimpfung als neue Grundimpfung anzusehen. Eine neue Blutprobe muss dann 120–365 Tage nach der letzten Impfung entnommen werden.

Pass für Heimtiere

Wenn Sie mit Ihrem Tier innerhalb der EU reisen, müssen Sie sich dafür einen beson-

deren Pass besorgen, in dem ein Tierarzt die Identitätsangaben Ihres Tieres sowie Angaben über Impfungen, Blutproben mit ausreichender Menge an Antikörpern und Entwurmungen notiert. Wenden Sie sich an Ihren Tierarzt für ausführlichere Information. Die Ergebnisse der Blutproben und die Entwurmung sind nicht für Reisen in alle EU-Länder erforderlich. Beachten Sie jedoch bitte, dass Großbritannien und Irland eigene ergänzende Auflagen haben, die sich von den schwedischen unterscheiden. Lesen Sie darüber mehr auf der britischen Website (www.defra.gov.uk).

Übergangsbestimmungen

Nach dem 3. Juli 2004 ist bei Einfuhr eines Hundes oder einer Katze aus einem EU-Land, in dem es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Pass gibt, folgende Bestätigung erforderlich:

- Eine **vor** dem 10. Oktober 2004 ausgefertigte Veterinärbescheinigung, bei der der Schutz durch die Tollwutimpfung bestätigt wird. Die Bescheinigung liegt im pdf-Format vor.
- Bescheinigung über die Entwurmung an Hand der neuen Bescheinigung, die im pdf-Format vorliegt, oder an Hand der alten Veterinärbescheinigung. Bei der Einfuhr darf die Bescheinigung nicht älter als 10 Tage sein.

Entwurmung

Ein Tierarzt im Abreiseland muss frühestens 10 Tage vor der Einfuhr nach Schweden das Tier gegen Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.) mit einem dafür zugelassenen Präparat entwurmen. Der Tierarzt muss dann im Pass für Heimtiere bescheinigen, dass die Entwurmung Ihres Tieres erfolgt ist.

Das Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt, dass Sie Ihr Tier so spät wie möglich vor der Abreise nach Schweden entwurmen lassen, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Tier während des Zeitraums zwischen Behandlung und Abreise erneut infiziert. Vergehen mehrere Tage zwischen Behandlung und Abreise, steigt die Gefahr einer erneuten Infektion. Liegen mehrere Tage zwischen Entwurmung und Abreise sollten Sie die Entwurmung innerhalb von 10 Tagen nach der Ankunft in Schweden wiederholen.

Ausnahme von der Entwurmungsvorschrift: Für Hunde und Katzen, die sich seit mindestens einem Jahr ausschließlich in Finnland, Norwegen oder Schweden aufhalten, gilt diese Vorschrift zur Entwurmung gegen Zwergbandwurm nicht.

Zollanmeldung

Laut Zollgesetzgebung müssen Sie dem Zoll die Einfuhr des Tieres beim Grenzübertritt melden, siehe Website des schwedischen Zolls (www.tullverket.se).

Einfuhr von Tieren aus Hochrisikoländern über ein anderes EU-Land

Siehe auch Seite 14 hinsichtlich der Regeln für die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze aus einem Hochrisiko-Land.

Beispiel: Sie fahren nach Mexiko und kaufen dort einen Hund, den Sie ohne Quarantäne nach Schweden einführen möchten. Das Tier muss dann in ein anderes EU-Land eingeführt werden und dort so vorbereitet werden, dass es den Anforderungen der Checkliste auf Seite 7 entspricht. Für den Import in EU-Länder aus Mexiko ist eine spezielle Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Hund eine ID-Kennzeichnung hat, gegen Tollwut geimpft wurde sowie dass eine Blutprobe gemäß der Anforderungen des EU-Landes für die Kontrolle der Menge der Tollwutantikörper entnommen wurde. Um dann aus dem EU-Land nach Schweden einreisen zu können, muss der Hund jedoch erneut geimpft werden. Außerdem ist ein neues Blutproben-Testergebnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Menge der Tollwutantikörper ausreicht, während sich das Tier im EU-Land aufhält. Es ist erforderlich, dass diese beiden Behandlungen innerhalb der EU ausgeführt werden, damit das Tier nicht in Quarantäne gesetzt werden muss. Der Hund muss auch einen Pass für Heimtiere aufweisen und entwurmt sein. Die schwedischen Anforderungen für die Kontrolle der Menge der Tollwutantikörper im Blut des Tieres unterscheiden sich von denen der übrigen EU-Länder.

EU-LÄNDER

Irland und Großbritannien

CHECKLISTE

ID-KENNZEICHNUNG

Das Tier muss eine ID-Kennzeichnung aufweisen.

PASS FÜR GESELLSCHAFTSTIERE

Sie müssen einen Pass für Ihr Tier besorgen.

ENTWURMUNG

Ein Tierarzt im Abreiseland muss das Tier gegen den Zwergbandwurm des Fuchses (*Echinococcus* spp.) entwurmen.

TRANSPORT

Buchen Sie bitte den Direkttransport nach Schweden ohne Umladen.

ZOLLANMELDUNG

Sie müssen dem Zoll die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze anzeigen.

DIE REGELN IM EINZELNEN

Identitätskennzeichnung

Das Tier muss eine Identitätskennzeichnung haben, und zwar entweder durch eine klar lesbare dauerhafte Tätowierung oder durch einen Mikrochip unter der Haut. Die tätowierte Nummer bzw. die Nummer des Mikrochips (= ID-Nummer des Tieres) muss in allen Dokumenten und im Pass des Tieres aufgeführt sein.

Sie sollten einen Mikrochip entsprechend ISO-Standard 11784 oder 11785 wählen. Wurde dem Tier ein anderer Chip implantiert, müssen der Halter oder die Begleitperson des Tieres bei der Einfuhr bei jeder Kontrolle (beispielsweise beim Grenzübertritt) ein entsprechendes Lesegerät bereithalten.

Pass für Heimtiere

Wenn Sie mit Ihrem Tier in der EU reisen, müssen Sie sich dafür einen besonderen Pass besorgen, in dem ein Tierarzt die Identitätsangaben Ihres Tieres sowie Angaben über Impfungen, Blutproben mit ausreichender Menge Antikörper und Entwurmung notiert. Die Ergebnisse der Blutproben und die Entwurmung sind nicht für Reisen in übrige EU-Länder erforderlich. Beachten Sie jedoch bitte, dass Großbritannien und Irland eigene ergänzende Auflagen haben, die sich von den schwedischen unterscheiden. Lesen Sie darüber mehr auf der britischen Website (www.defra.gov.uk).

Entwurmung

Ein Tierarzt im Abreiseland – nicht in Schweden – muss frühestens 10 Tage vor der Einfuhr nach Schweden das Tier gegen Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.) mit einem dafür zugelassenen Präparat entwurmen. Der Tierarzt muss dann im Pass für Heimtiere bescheinigen, dass die Entwurmung Ihres Tieres erfolgt ist.

Das Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt, dass Sie Ihr Tier so spät wie möglich vor der Abreise nach Schweden entwurmen lassen, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Tier während des Zeitraums zwischen Behandlung und Abreise erneut infiziert. Vergehen mehrere Tage zwischen Behandlung und Abreise, steigt die Gefahr einer erneuten Infektion. Sie sollten daher die Entwurmung innerhalb von 10 Tagen nach der Ankunft in Schweden wiederholen.

Transport

Wenn Sie fliegen, sollten Sie wenn möglich eine Direktflugverbindung nach Schweden buchen. Lässt sich eine Zwischenlandung oder ein Umladen im Ausland nicht vermeiden, darf das Tier den Flugplatz nicht verlassen.

Zollanmeldung

Laut Zollgesetzgebung müssen Sie dem Zoll die Einfuhr des Tieres beim Grenzübertritt melden, siehe Website des schwedischen Zolls (www.tullverket.se).

SKANDINAVIEN

Norwegen

Bei der Einfuhr eines Hundes oder einer Katze von Norwegen nach Schweden gelten keine Auflagen. Tiere, die illegal aus einem anderen Land nach Norwegen gebracht wurden, dürfen jedoch nicht nach Schweden eingeführt werden.

LÄNDER MIT NIEDRIGEM TOLLWUT- RISIKO AUSSERHALB DER EU

Andorra	Kaimaninseln	Kroatien	Saint Helena	Schweiz
Antigua und Barbuda	Fidschi	Liechtenstein	Saint Kitts und Nevis	Singapur
Aruba	Falklandinseln	Mauritius	Saint Pierre und Miquelon	USA
Ascension	Französisch Polynesien	Monaco	Saint Vincent und Grenada	Vanuatu
Australien	Island	Montserrat	San Marino	Vatikanstaat
Barbados	Jamaika	Niederländische Antillen	Mayotte	Wallis und Futuna
Bahrein	Japan	Neukaledonien		
Bermuda	Kanada	Neuseeland		

CHECKLISTE

ID-KENNZEICHNUNG

Das Tier muss eine ID-Kennzeichnung aufweisen.

IMPFUNGEN UND ANTIKÖRPERTEST

Sowohl Hund als auch Katze müssen gegen Tollwut geimpft werden und in einem Test eine ausreichende Menge Tollwutantikörper aufweisen.

ENTWURMUNG

Ein Tierarzt im Abreiseland muss das Tier gegen Zwergbandwurm entwurmen.

DRITTLAND-BESCHEINIGUNG

Sie müssen sich eine besondere Drittland-Bescheinigung besorgen.

TRANSPORTMITTEL, REISEROUTE UND EINFUHRORT

Das Tier ist mit dem Flugzeug zu transportieren und muss über einen dafür genehmigten Einfuhrort eingeführt werden. Bei einer Zwischenlandung in einem Hochrisiko-Land darf das Tier den Flugplatz nicht verlassen.

ZOLLANMELDUNG

Sie müssen dem Zoll die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze anzeigen.

REGELN FÜR DIE EINFUHR

Identitätskennzeichnung

Das Tier muss eine Identitätskennzeichnung haben, und zwar entweder durch eine klar lesbare dauerhafte Tätowierung oder durch einen Mikrochip unter der Haut. Die tätowierte Nummer bzw. die Nummer des Mikrochips (= ID-Nummer des Tieres) muss in allen Dokumenten und im Pass des Tieres aufgeführt sein.

Sie sollten einen Mikrochip entsprechend ISO-Standard 11784 oder 11785 wählen. Wurde dem Tier ein anderer Chip implantiert, müssen der Halter oder die Begleitperson des Tieres bei der Einfuhr bei jeder Kontrolle (beispielsweise beim Grenzübertritt) ein entsprechendes Lesegerät bereithalten.

Tollwutimpfung

Sowohl Hunde als auch Katzen müssen mit einem Impfstoff nach WHO-Standard gemäß den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden. Ihr Tierarzt kann Ihnen helfen, einen geeigneten Impfstoff zu wählen. Die Grundimpfung erfolgt in der Regel, wenn das Tier drei Monate alt wird. Das Tier muss vor der Impfung eine Identitätskennzeichnung erhalten, und die Impfung muss durch einen Tierarzt erfolgen. Ungeimpfte Tiere dürfen nicht eingeführt werden, unabhängig von ihrem Alter. Hinweis! Ein Tier darf sich nicht in einem Hochrisiko-Land (siehe Seite 14) aufhal-

ten, wenn es gegen Tollwut geimpft wird. Möchten Sie ein Tier aus einem Hochrisiko-Land über ein Land mit niedrigem Risiko einführen, ist es für Sie also nicht von Vorteil, die Impfung im Hochrisiko-Land bereits zu beginnen.

Blutprobe und Wiederholungsimpfung

Frühestens 120 Tage und spätestens 365 Tage nach der Grundimpfung gegen Tollwut müssen Sie einen Tierarzt bitten, eine Blutprobe des Tieres zu entnehmen, um die Menge der Tollwutantikörper zu überprüfen. Diese Blutprobe muss in einem Labor geprüft werden, das von der EU zugelassen ist – siehe Liste auf der Website (www.sjv.se). Das Ergebnis der Blutprobe muss zeigen, dass die Tollwut-Antikörpermenge des Tieres mindestens 0,5 IE/ml beträgt. Das Tier darf sich nicht in einem Hochrisiko-Land (siehe Seite 14) aufhalten, wenn es gegen Tollwut geimpft wird.

Bei einigen Tieren kann mehr als eine Impfung notwendig sein, um die geforderte Antikörpermenge zu erreichen. Folgende Kategorien von Tieren haben häufig eine reduzierte Fähigkeit zur Bildung von Antikörpern: Hunde und Katzen, die jünger sind als ein Jahr; großrassige Hunde; Hunde, die ein hartes physisches Ausbildungsprogramm absolvieren sowie Tiere, die krank sind oder vor kurzem krank waren. Gehört Ihr Tier einer dieser Kategorien an, empfiehlt das Zentralamt für Landwirtschaft, das Tier zweimal im Abstand von einem Monat impfen zu lassen, um die Bildung von Antikörpern zu intensivieren. Die Blutprobe darf 120–365 Tage nach der letzten Impfung entnommen werden.

Um zu vermeiden, dass nach jeder Impfung eine neue Blutprobe entnommen werden muss, müssen Sie darauf achten, dass Ihr Tier innerhalb des vom Impfstoffhersteller empfohlenen Zeitraums geimpft wird – in der Regel innerhalb von 1-3 Jahren. In die-

sem Fall ist das Risiko minimal, dass das Tier seinen Antikörperschutz verliert.

Wurde das Tier dagegen nicht innerhalb dieses Zeitraums erneut geimpft, ist die verspätete Wiederholungsimpfung als neue Grundimpfung anzusehen. Eine neue Blutprobe muss dann 120–365 Tage nach der letzten Impfung entnommen werden.

Entwurmung

Ein amtlicher Tierarzt im Abreiseland muss frühestens 10 Tage vor der Einfuhr nach Schweden das Tier gegen Zwergbandwurm mit einem dafür zugelassenen Präparat entwurmen. Der Tierarzt muss dann im Pass für Heimtiere bescheinigen, dass die Entwurmung Ihres Tieres erfolgt ist.

Das Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt, dass Sie Ihr Tier so spät wie möglich vor der Abreise nach Schweden entwurmen lassen, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Tier während des Zeitraums zwischen Behandlung und Abreise erneut infiziert. Vergehen mehrere Tage zwischen Behandlung und Abreise, steigt die Gefahr einer erneuten Infektion. Sie sollten daher die Entwurmung innerhalb von 10 Tagen nach der Ankunft in Schweden wiederholen.

Bescheinigung?

- Wenn Sie Ihr Tier aus einem Land außerhalb der EU nach Schweden mitnehmen möchten, müssen Sie sich dafür eine Drittland-Bescheinigung besorgen. Diese können Sie vom Zentralamt für Landwirtschaft bestellen.
- Wenn Sie mit einem Tier aus der EU in ein Land außerhalb der EU und zurückreisen wollen, müssen Sie sich vor der Ausreise einen Pass für Heimtiere besorgen. In diesem Fall benötigen Sie keine Drittland-Bescheinigung.

Bescheinigung oder Pass müssen von einem Amtstierarzt ausgefüllt werden (d. h. einem vom Staat im jeweiligen Land beauftragten Tierarzt) im Abreiseland.

Bei der Einfuhr müssen Sie außer der Bescheinigung auch die Dokumentation mitführen, die die Grundlage dieser Bescheinigung darstellt, d. h. Impfzeugnis oder Blutprobenergebnis (gilt nicht, wenn Sie einen Pass für Heimtiere anwenden).

Nur Flugreise und am besten Direktflug

Tiere aus Ländern mit niedrigem Tollwutrisiko müssen mit dem Flugzeug transportiert werden. Buchen Sie am besten eine Direktflugverbindung nach Schweden oder über ein anderes Land mit niedrigem Risiko oder über ein anderes EU-Land. Müssen Sie in einem Hochrisiko-Land zwischenlanden, darf das Tier den Flugplatz nicht verlassen.

Einfuhrort

Das Tier muss mit dem Flugzeug zu den Flughäfen Stockholm-Arlanda oder Göteborg-Landvetter transportiert werden und darf nicht an einem anderen Ort nach Schweden eingeführt werden.

Tiere aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und dem Vatikan können über alle Grenzübergänge eingeführt werden.

Zollanmeldung

Laut Zollgesetzgebung müssen Sie dem Zoll die Einfuhr des Tieres beim Grenzübertritt melden, siehe Website des schwedischen Zolls (www.tullverket.se).

HOCHRISIKO-LÄNDER AUSSERHALB DER EU

Die als Länder mit niedrigem Risiko eingestuften Länder sind auf Seite 12 aufgeführt. Steht das Land, aus dem Sie das Tier einführen möchten, nicht auf dieser Liste, handelt es sich also um ein sog. Hochrisiko-Land. Dies bedeutet, dass die Tollwutsituation in diesem Land nicht kontrollierbar ist oder sich nicht beurteilen lässt. Es wird dann bei der Einfuhr eines Heimtieres in die EU aus diesem Land von einem hohen Tollwutrisiko ausgegangen. Aus diesem Grund sind die Einfuhraufgaben dann strenger.

CHECKLISTE

ID-KENNZEICHNUNG

Das Tier muss eine ID-Kennzeichnung aufweisen.

QUARANTÄNEPLATZ UND QUARANTÄNEDOKUMENTE

Sie müssen für Ihr Tier einen Quarantäneplatz vorbuchen. Ein besonderes Quarantänedokument ist beim Passieren des Zolles erforderlich.

ENTWURMUNG

Ein Tierarzt im Abreiseland muss das Tier gegen Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.) entwurmen. Eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Entwurmung ist erforderlich.

TRANSPORTMITTEL UND EINFUHRORT

Das Tier darf nur an gewisse Einfuhrflughäfen transportiert werden. Quarantänepersonal übernimmt den Transport vom Flughafen zur Quarantänestelle.

ZOLLANMELDUNG

Sie müssen dem Zoll die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze melden.

DIE REGELN IM EINZELNEN

Identitätskennzeichnung

Das Tier muss eine Identitätskennzeichnung haben, und zwar entweder durch eine klar lesbare dauerhafte Tätowierung oder durch einen Mikrochip unter der Haut. Die tätowierte Nummer bzw. die Nummer des Mikrochips (= ID-Nummer des Tieres) muss in allen Dokumenten und im Pass des Tieres angeführt sein.

Sie sollten einen Mikrochip entsprechend ISO-Standard 11784 oder 11785 wählen. Wurde dem Tier ein anderer Chip implantiert, müssen der Halter oder die Begleitperson des Tieres bei der Einfuhr bei jeder Kontrolle (beispielsweise beim Grenzübertritt) ein entsprechendes Lesegerät bereithalten.

Quarantäne und Quarantänedokumente

Das Tier muss mindestens 120 Tage in Quarantäne gesetzt werden, gefolgt von einer 60-tägigen Isolierung im eigenen Heim. Während dieses gesamten Zeitraums darf sich das Tier natürlich nicht an Ausstellungen und Wettbewerben beteiligen oder sich natürlich paaren. Nur eine vom Zentralamt für Landwirtschaft genehmigte Quarantäne darf verwendet werden. Sie müssen selbst für Ihr Tier vor der Einreise nach Schweden einen Quarantäneplatz buchen. Auch wenn Ihr Tier über eine gültige Tollwutimpfung und eine aus-

reichende Blutproben-Bescheinigung verfügt, muss es in Quarantäne gebracht werden. Beachten Sie bitte, dass die Quarantänestelle für die dort entgegengenommenen Tiere ein Mindestalter vorschreiben kann.

Es gibt zwei anerkannte permanente schwedische Quarantänestationen für Hunde und Katzen:

1. Storskogens Karantän

Skeda
SE-585 97 Linköping
Telefon +46 (0)13 503 36
Telefax +46 (0)13 504 36
E-Mail: storskogens.karantan@telia.com

2. Manlötens Karantän

Manlötens gård
SE-186 40 Vallentuna
Telefon +46 (0)8 511 786 39
Telefax +46 (0)8 511 786 75
E-Mail: manloten@delta.telenordia.se

Es gibt auch private Quarantänestellen, die Tiere aufnehmen. Die Einheit für den Arten- und Seuchenschutz des Zentralamtes für Landwirtschaft informiert Sie ausführlicher über diese Quarantänestellen.

Sie können auch die Genehmigung erhalten, für Ihr Tier eine eigene provisorische Quarantänestelle einzurichten. An Quarantäneräume und die Pflege des Quarantänetieres werden jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt.

Beim Passieren des Zolls müssen Sie in der Lage sein, ein besonderes Quarantänedokument vorzulegen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie vom Zentralamt für Landwirtschaft. Nachdem das Tier die Zollkontrolle passiert hat, muss es direkt

zur Quarantänestelle gebracht werden. Das Personal der Quarantänestelle übernimmt den Transport dorthin.

Entwurmung

Ein Tierarzt im Abreiseland muss höchstens 10 Tage vor der Einfuhr nach Schweden das Tier gegen Zwergbandwurm (*Echinococcus* spp.) mit einem dafür zugelassenen Präparat entwurmen. Der Tierarzt muss eine Bescheinigung über die erfolgte Entwurmung ausstellen. Das entsprechende Formular können Sie von der Website des Zentralamtes für Landwirtschaft herunterladen (www.sjv.se) oder beim Zentralamt für Landwirtschaft bestellen.

Das Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt, dass Sie Ihr Tier so spät wie möglich vor der Abreise nach Schweden entwurmen lassen, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Tier während des Zeitraums zwischen Behandlung und Abreise erneut infiziert. Vergehen mehrere Tage zwischen Behandlung und Abreise, steigt die Gefahr einer erneuten Infektion. Sie sollten daher die Entwurmung innerhalb von 10 Tagen nach der Ankunft in Schweden wiederholen.

Ist es Ihnen nicht möglich, das Tier im Abreiseland entwurmen zu lassen, kann es durch einen Tierarzt der Grenzabfertigung oder durch den Quarantänetierarzt entwurmt werden. Der Grenztierarzt stellt Ihnen dafür eine Gebühr in Rechnung und ist nur während der Bürozeiten erreichbar.

Nur Flugreise nach Göteborg oder Stockholm

Das Tier darf nur mit dem Flugzeug zum Flughafen Göteborg-Landvetter oder Stockholm-Arlanda transportiert werden. Sie dürfen es an keinen anderen Ort mit

keinem anderen Transportmittel nach Schweden einführen.

Zollanmeldung

Sie müssen dem Zoll gemäß Zollgesetzgebung die Einfuhr eines Hundes oder einer Katze aus einem Drittland anzeigen, siehe Website des schwedischen Zolls (www.tullverket.se).

Einfuhr von Tieren aus Hochrisikoländern über ein anderes EU-Land

Siehe Seite 9 über die Einfuhr aus einem Hochrisiko-Land über ein anderes EU-Land.

Jordbruksverket
(Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft)
SE-551 82 Jönköping, Schweden
Telefon +46 (0)36-15 55 33
+46 (0)36-15 50 00 (Zentrale)
Telefax +46 (0)36-15 08 18
E-Mail: jordbruksverket@sjv.se
Website: www.sjv.se
Juni 2004

OVR76DE